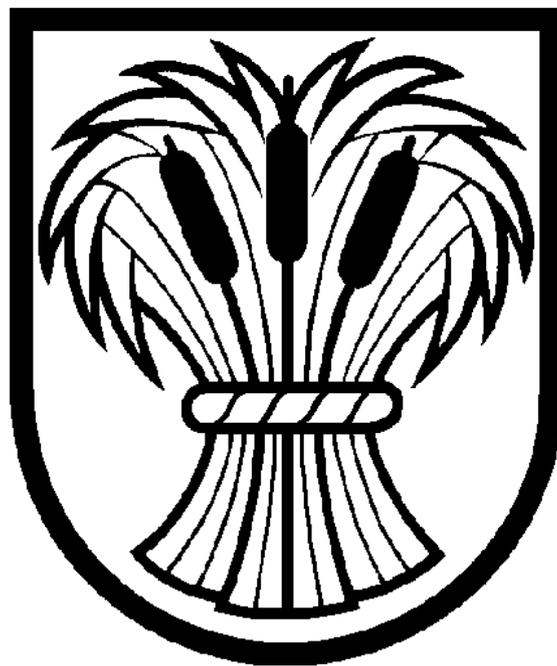


Einwohnergemeinde Worben



Organisationsreglement

Entwurf 20.05.2025 (Homepage)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ORGANISATION.....	4
A.1	DIE GEMEINDEORGANE.....	4
A.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
A.3	DER GEMEINDERAT	6
A.4	DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
A.5	DIE KOMMISSIONEN.....	8
A.6	DAS GEMEINDEPERSONAL	9
A.7	DAS SEKRETARIAT	9
B.	POLITISCHE RECHTE.....	10
B.1	STIMMRECHT	10
B.2	INITIATIVE	10
B.3	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	11
B.4	PETITION	11
C.	VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	12
C.1	ALLGEMEINES	12
C.2	ABSTIMMUNGEN	13
D.	WAHLEN.....	15
D.1	WÄHLBARKEIT.....	15
D.2	AMTSDAUER.....	16
D.3	WAHLVERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	16
E.	ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	18
E.1	ÖFFENTLICHKEIT	18
E.2	INFORMATION.....	18
E.3	PROTOKOLLE	19
F.	AUFGABEN	20
F.1	AUFGABENWAHRNEHMUNG	20
F.2	AUFGABENERFÜLLUNG	20
G.	VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	22
G.1	VERANTWORTLICHKEIT	22
G.2	RECHTSPFLEGE	23

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	24
H.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	24
AUFLAGEZEUGNIS.....	24
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	25
ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	30
ANHANG III: URNENWAHLEN UND -ABSTIMMUNGEN	31
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	31
2. URNENABSTIMMUNG.....	37
3. URNENWAHLEN	39
3.1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	39
3.2 PROPORZWAHLEN	40
3.3 MAJORZWAHLEN	43
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	46
ANHANG IV: JAHRESPAUSCHALE DER GEMEINDERATSMITGLIEDER	47
ANHANG V: SACHREGISTER	48
A. ORGANISATIONSREGLEMENT	48
B. URNENWAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	51

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Organisationsreglement

Das Organisationsreglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. ORGANISATION

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit: Wahlen

Art. 3 ¹ Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahlen (Majorz) auf eine Dauer von 4 Jahren: das Rechnungsprüfungsorgan.

Zuständigkeit: Urne

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - den Gemeindepräsidenten der Gemeinde,

- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 4 Mitglieder des Gemeinderates
 - die 4 Mitglieder der Bau- und Liegenschaftskommission
 - die 4 Mitglieder der Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission
 - die 2 Mitglieder der Finanzkommission
 - die 4 Mitglieder der Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission

Zuständigkeit:
Sachgeschäfte

Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) Sachgeschäfte, soweit Fr. 1 Mio. übersteigen.
- b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements und Baureglements der Einwohnergemeinde Worben
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) soweit Fr. 200'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Reglementsbeschlüsse, welche von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Der Gemeinderat ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung aller Gemeindereglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 4 Abs. 2) fallen.

⁶ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Führung einer Tagesschule im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

⁸ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend, bis Fr. 200'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

⁹ Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

¹⁰ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten jeweils bis zur Ende der Legislatur.

¹¹ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit, der im Budget aufgeführt werden muss.

¹² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnung

- Organisationsverordnung
- Personalverordnung
- Tagesschulverordnung
- Verordnung über das Betreuungsgutscheinsystem

¹³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftenberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Verwaltungsleiters (CEO).

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Verwaltungsleiter (CEO) verhindert, unterschreibt der Stellverteter.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanz-

verwalter verhindert, unterschreibt der Verwaltungsleiter (CEO) oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements geregelt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle geführt.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p>

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Der Gemeinderat ist zuständig,

- a) eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik zu betreiben.
- b) in einer Verordnung die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Entschädigungen sowie Rechte und Pflichten des Personals zu regeln.
- c) auf Antrag des Verwaltungsleiters (CEO) Stellen zu schaffen oder aufzuheben.
- d) den Personalaufwand jährlich im Budget einzustellen. Der Aufwand ist gebunden.
- e) die Veränderungen im Bestand der Stellen jährlich im Anhang zur Rechnung auszuweisen.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. POLITISCHE RECHTE

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht	<p>Art. 20 ¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
------------	---

B.2 Initiative

Grundsatz	<p>Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p>
Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 4 eingereicht ist,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.</p>
Prüfung	<p>² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p>³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p>⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>

Ungültigkeit **Art. 23** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 25** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art.11 Abs. 5 und 8 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 26** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 27** Kommt das Referendum zustande, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft in der Regel innerhalb von acht Monaten der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

B.4 Petition

Petition **Art. 28** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

C.1 Allgemeines

Zeit der Gemeindeversammlungen

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein, im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	<p>Art. 35 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 36 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Der Gemeindepräsident kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 39 Der Gemeindepräsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

² Der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 42 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 43 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 44 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

D. WAHLEN

D.1 Wählbarkeit

Wählbarkeit	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeinde die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 50 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>

D.2 Amtsdauer

Amtsdauer	<p>Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Amtsdauer beginnt und endet in der Regel für alle Mitglieder eines Organes zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nicht-ständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

D.3 Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung

Wahlverfahren	<p>Art. 54</p> <ol style="list-style-type: none">a) Der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindegeschreiber.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber<ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und- ermitteln das Ergebnis.
---------------	--

Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 55 Der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 56¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 57¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Der Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 58¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgesetzte, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 59¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 61 Der Gemeindepräsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE

E.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 63** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 66** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 67** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 68**¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls **Art. 69**¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 70**¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

F. AUFGABEN

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	<p>Art. 71 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 72 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p>
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	<p>Art. 73 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p>
Überprüfung	<p>Art. 74 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.</p>

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	<p>Art. 75 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.</p>
Überprüfung der Leistungserbringung	<p>² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.</p>
Träger der Aufgaben	<p>Art. 76 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p>

Aufgabenübertragung:
Erfüllung durch Dritte

Art. 77 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern

- dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenzen überschreiten und
- es sich nicht um Aufgaben gemäss Art. 68 Abs. 2 des Kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.

² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vollumfänglich an Dritte übertragen werden.

³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

G. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 78 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen

Art. 79 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Busse bis Fr. 5'000.00
- b) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige Kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 81 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegengesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

H.1 Übergangsbestimmungen

Anhang I und III **Art. 83** Die Gemeindeversammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und III (Urnenwahlen- und abstimmungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 84** ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2026 auf den 1. Januar 2027 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2026. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten **Art. 85** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Januar 2009 und das Personalreglement vom 2019 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom ____ . Dezember 2026 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Manuela Kocher Hirt Chiara Giglio

* * *

Auflagezeugnis

Die Co-Gemeindeschreiberin Chiara Giglio hat dieses Reglement vom ____ . Bis ____ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amzeiger Aarberg vom ____ (Nr.) und ____ (Nr.) bekannt.

Worben, __. __. 2026

Die Gemeindeschreiberin:

ANHANG I

Ständige Kommissionen

Kommission:	Finanzkommission
Mitgliederzahl:	3
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Überwacht den Finanzhaushalt (Finanzcontrolling).- Berät den Gemeinderat in allen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes, der Steuern und der Anlagpolitik.- Berät den Gemeinderat bei der Erstellung von Budget und Finanzplan sowie der Jahresrechnung.- Berät den Gemeinderat in der strategischen Finanz- und Investitionsplanung.- Die Prüfung und Berichterstattung zu allen Geschäften von erheblicher finanzieller Tragweite, die ihr vom Gemeinderat überwiesen werden.- Sicherstellung effektive und effiziente IT-Infrastruktur, IT-System und Cybersicherheit.- Erkennen von IT-Potentialen (E-Government, Digitalisierung etc.).
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Kommission:	Bau- und Liegenschaftskommission
Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Worben. - Entscheidet über Baugesuche, wenn die Bausumme mehr als Fr. 100'000.00 beträgt oder wenn Ausnahmen beantragt werden. - Aufgaben gemäss Baureglement. - Einholung von Ausnahmen von kantonalen Vorschriften (wenn die Gemeinde zuständig ist) und Abfassung von Amtsberichten zu Baugesuchen, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist. - Gemäss Abwasserreglement: Selbständige Entscheidungsbefugnisse bei der Durchführung und Überwachung von Gewässerschutzmassnahmen gemäss Abwasserreglement. - Strassenunterhalt, Strassenaufsicht. - Vorbereitung und Antragstellung an den Gemeinderat über planungsrechtliche Angelegenheiten, Landschaftsschutz, Dorfbildschutz, Objektschutz, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt. - Aufsicht über das Vermessungswerk der Gemeinde. - Ist verantwortlich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, öffentlichen Anlagen und Spielplätzen, sofern der Gemeinderat kein anderes Organ und keine nichtständige Kommission einsetzt.
Entscheidungsbefugnisse:	Der Ressortvorsteher und der Bauverwalter entscheiden abschliessend über Baugesuche mit einer Bausumme von bis Fr. 100'000.00. Über die übrigen Bauvorhaben entscheidet die Baukommission. Bei Bauvorhaben, die eine Ausnahmebewilligung beanspruchen, entscheidet in jedem Fall die Baukommission.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

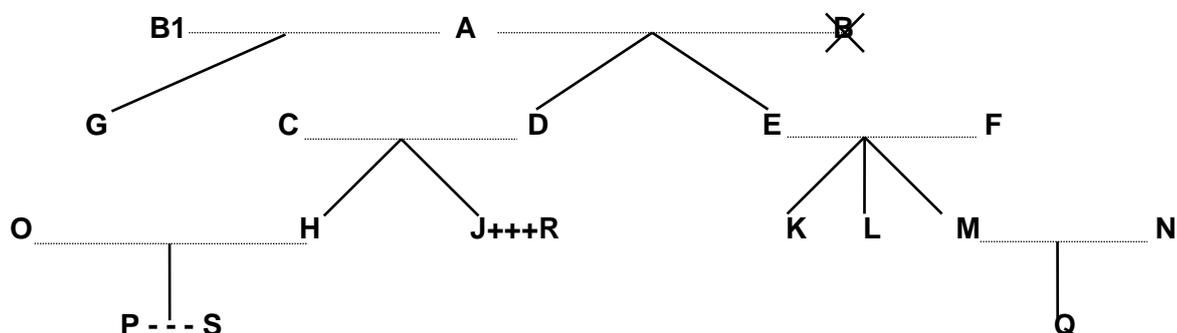
Kommission:	Bildungs-, Kultur- und Sozialkommission
Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	administrativ: Gemeinderat fachlich: Schulinspektorat für Bildungsbereich Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion für Sozialbereich
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Aufgaben Bildungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Nimmt die Aufgaben gemäss der Volksschulgesetzgebung wahr. - Sorgen dafür, dass jedes Kind die Volksschule gemäss der kantonalen Gesetzgebung besucht. - Sorgen für die Verankerung der Schule in der Gemeinde. - Legen die strategische Ausrichtung der Schule fest. - Nehmen die übrigen Aufgaben und Befugnisse gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehrerstellungssetzung und den Bestimmungen des Gemeinderates wahr. - Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Funktionsdiagramm der Gemeinde und Schule Worben.
Aufgaben Sozialbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Beaufsichtigt den Sozialdienst und überprüft in regelmässigen Abständen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen des Sozialdienstes. - Erfüllt die ihr nach eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Alimen-ten-, Asyl-, Sozial- und Vormundschaftswesen. - Behandelt Geschäfte in den Bereichen offene Kinder- und Jugendarbeit, Betreuungsangebote für Kinder und die ältere Bevölkerung sowie der Integration. - Erarbeitung und Überarbeitung von Leistungsverträge. - Generationenübergreifende Dienstleistungen (wie z.B. Altersleitbild, Frühförderung, KITA, Spitex, usw.) - Rekrutierung von privaten Mandatsträgern (priMa). - Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
Aufgaben Kulturbereich:	<ul style="list-style-type: none"> - Organisiert und evaluiert einmalige oder wiederkehrende Gemeindeanlässe. - Fördert das Vereinsleben. - Vertritt Interessen der Gemeinde gegenüber den Vereinen und stellt sicher.

Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen. Bei Verpflichtungskrediten legt der Gemeinderat die Limite von Fall zu Fall fest. Bei Arbeitsvergaben sind die Richtlinien des Gemeinde-rates zu beachten.
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit. An den Schulkommissionssitzungen haben KindergärtnerInnen, Lehrerschaft, Schulhauswart und Anlagewart MZG beratende Stimme und Antragsrecht.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Kommission:	Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission
Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Präsidium:	Ressortvorsteher Gemeinderat
Organisation:	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Polizeireglement. - Gemäss Abfallreglement. - Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement. - Legt die strategische Ausrichtung der Gemeinde im Energiebereich (z.B. Erarbeitung von Legislaturzielen Energie, Ausarbeitung energiepolitisches Programm) zu Handen des Gemeinderates fest. - Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung. - behandelt Fragen im Bereich Klimaschutz, Energienutzung, Energiegewinnung, erneuerbarer Energie, Energieverteilung, Ressourcenschonung. - Leistet Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen.
Finanzielle Befugnisse:	Kann über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich verfügen.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

ANHANG II

Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.

ANHANG III

Urnenwahlen und -abstimmungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Urnegeschäfte	Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
Stimmrecht	Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltage	Art. 5 ¹ Die Abstimmungs- und Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	Art. 6 Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7 ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an. ² Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten - Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und - Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen. ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen. ⁴ Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

⁵ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁶ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Abstimmungsbotschaft

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Abstimmungs- bzw. Wahlausschuss

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt einen ständigen Abstimmungsausschuss ohne Amtszeitbeschränkung für 4 Jahre. Der Ausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 stimmberechtigten Personen.

² Der Gemeinderat wählt einen Präsidenten des Abstimmungs- und Wahlausschusses. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Abstimmungs- und Wahlausschuss selbst.

³ Bei Wahlen kann der Gemeinderat den ständigen Ausschuss ergänzen.

⁴ Stellen sich nicht genügend Personen zur Wahl, wird der Abstimmungs- und Wahlausschuss für jede Abstimmung oder Wahl neu gewählt.

⁵ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen einmal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

⁶ Stehen infolge Krankheit oder Sonstigem zu wenig Mitglieder für den Abstimmungs- und Wahlsonntag zur Verfügung, werden Personen losgelöst des gewählten Abstimmungs- und Wahlausschusses durch die Verwaltung aufgeboten.

Instruktion

Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmungen

Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

	<p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 15 Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Nachzählung aufgrund sehr knapper Ergebnisse	<p>Art. 16 ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 17 ¹ Der Präsident des Abstimmungs- und Wahlausschusses hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlökalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat stellt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen verbindlich fest, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Mängel zu beheben sind, - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwarhten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 18 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p>

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

Art. 19 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 20 ¹ Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 21 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. URNENABSTIMMUNG

Stimmabgabe

Art. 22 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Initiativen mit Gegen-
vorschlag

Art. 23 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Ungültige Stimmzettel

Art. 24 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Mehrheitsprinzip

Art. 25 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Art. 26 ¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Werden sowohl die Variante A als auch die Variante B angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Variante, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

3. URNENWAHLEN

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahltermin	Art. 27 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 12.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen. ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig. ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Ausschlussgründe	Art. 29 ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. ² Stehen vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 30 ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der vorgeschlagenen enthalten. ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter	Art. 31 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	<p>Art. 32 ¹ Der Gemeindegeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p>Art. 33 ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>

3.2 Proporzahlen

Listen	Art. 34 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindegeschreiber versieht diese mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Listenverbindung	<p>Art. 35 ¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 29 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.</p> <p>² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>

Ausfüllen des Wahlzettels	<p>Art. 36 ¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p> <p>² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p>³ Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>
Ungültige Wahlzettel	<p>Art. 37 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p>² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, - eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten, - anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, - den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. <p>³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 38 ¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p>² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p>Art. 39 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 38 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p>² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p>Art. 40 ¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p> <p>² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.</p>

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 41 ¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Erste Verteilung

Art. 42 ¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 43 ¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 41 Abs. 3 und Art. 42 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 44 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen

erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 45 Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ergänzungswahl

Art. 46 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegeschreiber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 10 der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 33 an.

3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 47 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 48 ¹ Wer einen Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann so viele Namen von Kandidaten eintragen, wie Sitze zu besetzen sind. Der Wahlzettel kann auch leer gelassen werden.

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

³ Kumulieren ist nicht zulässig.

⁴ Als leere Stimmen gelten die leer gelassenen Linien und vorgedruckte Namen, die gestrichen und nicht ersetzt werden.

Nicht zu berücksichtigende
Wahlzettel

Art. 49 ¹ Leere Wahlzettel werden nicht berücksichtigt.

² Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgesetzten Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Art. 50 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 50 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 51 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 50 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 52 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 54.

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p>
Relatives Mehr	<p>³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 54 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 55 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>
Ersatzwahl	<p>Art. 56 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 57 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.</p>

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Ergänzende Vorschriften **Art. 58** Für Fragen, die in diesem Anhang III nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- Strafen **Art. 59** ¹ Wer gegen Bestimmungen des Anhanges III und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- Übergangsbestimmung **Art. 60** Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2027 bis 2030 vom Herbst 2026 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Anhanges.

ANHANG IV

Jahrespauschale der Gemeinderatsmitglieder

Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 17'000.00*.
Vize-Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Vize-Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 9'000.00.
Gemeinderatsmitglieder	Die jährliche Entschädigung für die Gemeinderatsmitglieder beträgt Fr. 7'000.00.
Spesen und Sitzungsgelder	Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesen in der Personalverordnung.

* Der Gemeinderat sorgt im Einzelfall für eine auf die jeweilige Situation des Amtsinhabers abgestimmte Lösung in der Beruflichen Vorsorge.

ANHANG V

Sachregister

A. ORGANISATIONSREGLEMENT

Abstimmungsverfahren	Art. 40
Allgemeines (Abstimmungen)	Art. 39
Amtsdauer	Art. 51
Amtszeitbeschränkung	Art. 52
Amtszwang	Art. 53
Anhang I und Anhang II	Art. 83
Anmeldung Initiative	Art. 22 Abs. 1
Aufgabenerfüllung durch Dritte	Art. 77
Auskünfte	Art. 65 Abs. 1
Ausscheidungsregeln	Art. 49
Behandlungsfrist (Initiative)	Art. 24
Behandlungsfrist (Fakultative Volksabstimmung)	Art. 27
Bekanntmachung (Fakultative Volksabstimmung)	Art. 26
Beratung	Art. 37
Beschwerde	Art. 82
Datenschutz	Art. 14 Abs. 3
Delegation	Art. 17
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 80
Einberufung Gemeindeversammlung	Art. 30
Einreichungsfrist Initiative	Art. 22
Eintreten	Art. 36
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32
Ermittlung	Art. 58
Eröffnung	Art. 35
Fakultatives Referendum: Behandlungsfrist	Art. 27
Fakultatives Referendum: Bekanntmachung	Art. 26
Fakultatives Referendum: Grundsatz	Art. 25
Form	Art. 43
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 63
Gemeinderat: Zuständigkeit	Art. 11
Gemeindeversammlung	Art. 62
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 70
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 69
Grundsatz (Aufgabenwahrnehmung)	Art. 71

Grundsatz (Aufgabenerfüllung)	Art. 75 Abs. 1
Grundsatz (Fakultative Volksabstimmung)	Art. 25
Grundsatz (Gemeinderat)	Art. 9
Grundsatz (Initiative)	Art. 21 Abs. 1
Grundsatz (Stimmberechtigten)	Art. 2
Grundsatz (Protokolle)	Art. 67
Grundsatz (Rechnungsprüfungsorgan)	Art. 14
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41
Gültigkeit Initiative	Art. 21 Abs. 2
Information der Bevölkerung	Art. 64
Inhalt Protokolle	Art. 68
Initiative: Grundsatz	Art. 21 Abs. 1
Initiative: Gültigkeit	Art. 21 Abs. 2
Initiative: Anmeldung	Art. 22 Abs. 1
Initiative: Einreichungsfrist	Art. 22
Initiative: Behandlungsfrist	Art. 24
Initiative: Prüfung	Art. 22
Initiative: Ungültigkeit	Art. 23
Inkrafttreten	Art. 85
Konsultativabstimmung	Art. 45
Los	Art. 61
Minderheitenschutz	Art. 60
Mitgliederzahl	Art. 10
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	Art. 7
Nachkredite zu neuen Ausgaben	Art. 6
Nichtständige Kommissionen	Art. 16
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 56
Offenlegungspflicht	Art. 50
Ordnungsantrag	Art. 38
Organe (Gemeindeorgane)	Art. 1
Personalbestimmungen	Art. 18
Petition	Art. 28
Prüfung Initiative	Art. 22
Rügepflicht	Art. 33
Sachgeschäfte: Zuständigkeit	Art. 4
Schlussabstimmung	Art. 42
Selbstgewählte Aufgaben: Grundlage	Art. 72
Selbstgewählte Aufgaben: Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 73
Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 78
Sorgfaltspflicht	Art. 8
Ständige Kommissionen	Art. 15
Stellung	Art. 19
Stichentscheid	Art. 44

Stimmrecht	Art. 20
Träger der Aufgaben	Art. 76
Traktanden	Art. 31
Übergangsbestimmungen	Art. 84
Überprüfung	Art. 74
Überprüfung der Leistungserbringung	Art. 75 Abs. 2
Ungültige Namen	Art. 57
Ungültiger Wahlgang	Art. 55
Ungültigkeit Initiative	Art. 23
Unterschriftenberechtigung	Art. 13
Unvereinbarkeit	Art. 47
Urne: Zuständigkeit	Art. 3 Abs. 2
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 81
Versprechen	Art. 79
Verwandtenausschluss	Art. 48
Vorschriften der Gemeinde	Art. 66
Vorsitz	Art. 34
Wahlen: Zuständigkeiten	Art. 3 Abs. 1
Wählbarkeit	Art. 46
Wahlverfahren	Art. 54
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 5
Zeit der Gemeindeversammlungen	Art. 29
Zuständigkeit Gemeinderat	Art. 11
Zuständigkeit: Sachgeschäfte	Art. 4
Zuständigkeit: Urne	Art. 3 Abs. 2
Zuständigkeit: Wahlen	Art. 3 Abs. 1
Zweiter Wahlgang	Art. 59

B. URNENWAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Absolutes Mehr	Art. 52
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 11
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	Art. 19
Abstimmungs- und Wahltag	Art. 5
Abstimmungsbotschaft	Art. 9 Abs. 3
Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	Art. 20
Aufgaben	Art. 13
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	Art. 10
Ausfüllen des Wahlzettels (Proporzahlen)	Art. 36
Ausfüllen des Wahlzettels (Majorzwahlen)	Art. 48
Ausschlussgründe	Art. 29
Ausschreibung der Wahlen	Art. 27 Abs. 3
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 17 Abs. 1
Beschwerden	Art. 21
Briefliche Stimmabgabe	Art. 3
Druck der Stimm- und Wahlzettel	Art. 7
Ergänzende Vorschriften	Art. 58
Ergänzungswahl	Art. 46
Ermittlung	Art. 41 Abs. 1
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15
Ersatzwahl	Art. 56
Erste Verteilung	Art. 42
Erster Wahlgang	Art. 52 Abs. 1
Erwahrung	Art. 17 Abs. 2
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 33
Gewählte und Ersatzleute	Art. 44
Gültige Wahl oder Abstimmung	Art. 14 Abs. 4
Inhalt der Wahlvorschläge	Art. 30
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 23
Instruktion	Art. 12
Listen	Art. 34 Abs. 1
Listenverbindung	Art. 35
Los	Art. 54
Mehrheitsprinzip	Art. 25
Minderheitenschutz	Art. 57
Nachzählung aufgrund sehr knapper Ergebnisse	Art. 16
Neuansetzung	Art. 14 Abs. 3
Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel	Art. 49
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 32
Relatives Mehr	Art. 53 Abs. 3

Stellvertretung	Art. 4
Stille Wahl (Proporzwahlen)	Art. 45
Stille Wahl (Majorzwahlen)	Art. 55
Stimmabgabe Urnenabstimmung	Art. 22
Stimmrecht	Art. 2
Stimmrechtsausweis	Art. 8
Strafen	Art. 59
Streichungen (Proporzwahlen)	Art. 39
Streichungen (Majorzwahlen)	Art. 51
Übergangsbestimmung	Art. 60
Ungültige Namen (Proporzwahlen)	Art. 38
Ungültige Namen (Majorzwahlen)	Art. 50
Ungültige Stimmzettel	Art. 24
Ungültige Wahl oder Abstimmungen	Art. 14
Ungültige Wahlzettel (Proporzwahlen)	Art. 37
Urnengeschäfte	Art. 1
Urnenöffnungszeiten	Art. 6
Variantenabstimmung	Art. 26
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	Art. 18
Veröffentlichung	Art. 17 Abs. 3
Veröffentlichung (Majorzwahlen)	Art. 47 Abs. 2
Veröffentlichung (Proporzwahlen)	Art. 34 Abs. 2
Verteilung in Listenverbindungen	Art. 43
Verteilzahl	Art. 41
Vertreter	Art. 31
Wahlanzeige	Art. 17 Abs. 4
Wahlkreis	Art. 27 Abs. 2
Wahlprospekte	Art. 9 Abs. 4
Wahltermin	Art. 27 Abs. 1
Wahlvorschläge	Art. 28
Wahlvorschläge (Majorzwahlen)	Art. 47 Abs. 1
Zusatzstimmen	Art. 40
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	Art. 9
Zweiter Wahlgang	Art. 53